

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 30.05.2025
AZ.: IV/60.2 UDB-Lievenstraße

WP 20-25 SV 60/071

Beschlussvorlage

Eintragung eines Teilstücks der Lievenstraße in die Denkmalliste: Rücknahme der Klage

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

25.06.2025

Entscheidung

Anlage 1: Luftbildkarte zur Lievenstraße

Anlage 2: StEA am 31.01.2024 - SV 60-053 "Eintragung Lievenstraße in die Denkmalliste" (ohne Anlagen)

Anlage 3: StEA am 31.01.2024 - Niederschrift zu TOP SV 60-053

Anlage 4: Hinweis des Verwaltungsgerichts vom 02.05.2025

Beschlussvorschlag:

Vor dem Hintergrund der eindeutigen Aussage des Verwaltungsgerichts beauftragt der Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung, die Klage gegen die vorläufige Unterschutzstellung zurückzunehmen, aber im laufenden Unterschutzstellungsverfahren der hiergegen gerichteten ablehnenden Sichtweise der Stadt weiterhin Ausdruck zu verleihen.

Erläuterungen und Begründungen:Hinweis:

Gemäß § 10a der Hauptsatzung der Stadt Hilden sind die Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen, so dass die Entscheidung über die Rücknahme der Klage gegen die Entscheidungen der Bezirksregierung zur Eintragung der Lievenstraße in die Denkmalliste oder der Fortsetzung des Verfahrens dem Ausschuss obliegt.

Zusammenfassung

Ein Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland stellt fest, dass die „Waldkaserne“ in Hilden ein Denkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW sei. Da innerhalb des Kasernengeländes alle Straßen und Verkehrswege nicht mehr ihren ursprünglichen Ausbauzustand besitzen, sei die nördliche Teilfläche der Lievenstraße in das Denkmal einzubeziehen. Diese weise als einzige Verkehrsfläche noch den ursprünglichen Betonplattenausbau auf.

Da die Waldkaserne im Eigentum des Bundes steht, ist die Bezirksregierung Düsseldorf anstelle der Unteren Denkmalbehörde für die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hilden zuständig.

Trotz umfangreicher Darlegung der Stadt, die als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Lievenstraße nicht in das Denkmal einzubeziehen, schließt sich das von der Stadt Hilden angerufene Verwaltungsgericht der Sichtweise der Bezirksregierung an und sieht unter anderem den „Funktionszusammenhang“ zwischen „Waldkaserne“ und der nördlichen Teilfläche der Lievenstraße als ausreichend begründet an.

Da die individuellen Belange der Stadt Hilden mit ihren Nutzungsinteressen, ihren Vermögensverhältnissen oder den künftigen Erhaltungsaufwendungen für die Eintragung als Denkmal und den damit verbundenen Schutz des vorliegenden Ausbauzustands unerheblich sind, besteht somit keine Chance, dass die Stadt Hilden mit ihren Argumenten noch durchdringt.

Deshalb empfiehlt die Stadtverwaltung nun, die Klage gegen die vorläufige Unterschutzstellung zurückzuziehen, aber im noch laufenden Unterschutzstellungsverfahren weiterhin der gegen die Denkmaleigenschaft gerichteten ablehnenden Sichtweise der Stadt Ausdruck zu verleihen.

Es ist aber davon auszugehen, dass dennoch die „Waldkaserne“ (inkl. der nördlichen Teilfläche der Lievenstraße) in die Denkmalliste der Stadt Hilden eingetragen werden wird.

Sachverhalt

Im Stadtentwicklungsausschuss am 31.01.2024 hat die Stadtverwaltung mit der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 60/053 „Eintragung des als historische Betonplattenstraße erhaltenen Teilstücks der Lievenstraße im Zusammenhang mit der geplanten Eintragung der Waldkaserne Hilden in die Denkmalliste“ berichtet, dass die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erstellten Kurz-Gutachtens beabsichtigt, die Waldkaserne Hilden einschließlich eines Teilstücks der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Lievenstraße (Wid-

mung als Anliegerstraße) unter Denkmalschutz zu stellen.

In der Sitzung hatte die Stadtverwaltung mündlich erläutert, dass die Bezirksregierung mit Bescheid vom 24.01.2024 (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 30.01.2024) die Waldkaserne inkl. der nördlichen Teilfläche der Lievenstraße gemäß § 4 Abs. 1 DSchG im Vorfeld einer Eintragung in die Denkmalliste vorläufig unter Schutz gestellt hat.

Auf Empfehlung der Stadtverwaltung hat sich der Stadtentwicklungsausschuss mehrheitlich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in ein Denkmal „Waldkaserne“ ausgesprochen (Anlage 3).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die als Anlage 2 beigefügte damalige Sitzungsvorlage verwiesen.

In Folge des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses hat die Stadtverwaltung den Regierungspräsidenten mit Schreiben vom 02.02.2024 persönlich angeschrieben und gebeten, davon Abstand zu nehmen, die Teilflächen der Lievenstraße in das Denkmal „Waldkaserne“ einzubeziehen. Diese Bitte hat der Regierungspräsident mit Schreiben vom 22.02.2024 (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 05.03.2024) abgelehnt.

Mit Schreiben vom 27.02.2024 hat die Stadtverwaltung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen den Bescheid der Bezirksregierung vom 24.01.2024 erhoben. In der Klagebegründung wurde ausführlich dargelegt, dass das Kurz-Gutachten des LVR-Amtes keine ausreichende Begründung enthält, die nördliche Teilfläche der Lievenstraße in ein Denkmal „Waldkaserne“ einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 27.03.2024 hat die Bezirksregierung gegenüber dem Verwaltungsgericht Stellung zur Klage der Stadt Hilden genommen und beantragt, die Klage abzuweisen. Diesem Antrag entgegnete die Stadtverwaltung mit Stellungnahme vom 09.04.2024, in dem dargelegt wurde, dass aus dem Kurz-Gutachten des LVR-Amtes nicht der notwendige „Funktionszusammenhang“ zwischen Kaserne und Lievenstraße ersichtlich sei und somit keine ausreichende Beurteilungsgrundlage vorliege, um sich eine „Absicht zur Eintragung“ bilden zu können.

Die Bezirksregierung hörte im weiteren Verwaltungsverfahren, unabhängig vom laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit Schreiben vom 23.07.2024 (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 01.08.2024) die Stadt Hilden zum beabsichtigten Bescheid an, die „Waldkaserne“ (inkl. Lievenstraße) in die Denkmalliste der Stadt Hilden einzutragen und somit endgültig unter Schutz zu stellen. Diesem Schreiben war ein Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland mit Datum vom 22.07.2024 beigefügt.

Zu dieser Anhörung hat die Stadtverwaltung mit Schreiben vom 03.09.2024 Stellung genommen. Es wurde weiterhin gefordert, die denkmalschutzrechtliche Unterschutzstellung der Straße zu unterlassen. Insbesondere wurde gerügt, dass die bereits im vorläufigen Verfahren nicht ausreichende Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der Betonplattenstraße nicht nachgebessert wurde, „obwohl im Rahmen des § 5 DSchG NRW ein über gewichtige objektive Anhaltspunkte hinausgehender Grad an Gewissheit gegeben sein muss. Die Beurteilungsgrundlage, welche Sie aus wenigen deutungsoffenen Stellen im Gutachten des LVR ziehen wollen, ist völlig unzureichend, um in der südlich außerhalb des Kasernengeländes gelegenen Straße ein Denkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW oder einen Bestandteil eines solchen zu erkennen.“ Dies wurde im Folgenden ausführlich begründet.

Auf Nachfrage des Verwaltungsgerichts teilte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.10.2024 mit, dass es ihr zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich war, den Zeitpunkt für den Abschluss des Eintragungsverfahrens zu benennen.

Mit Schreiben vom 11.12.2024 (eingegangen am 17.12.2024) teilte die Bezirksregierung der Stadt Hilden mit, dass die in der Stellungnahme vom 03.09.2024 erhobenen Einwände für die Unter-

schutzstellung unerheblich seien. Zu den Darlegungen der Stadtverwaltung, dass die Beurteilungsgrundlage nicht ausreichend sei, weil das LVR-Gutachten den „Funktionszusammenhang“ zwischen den Gebäuden und der Lievenstraße nicht ausreichend darlegt, nahm die Bezirksregierung jedoch nicht Stellung. Sie nahm nur Bezug auf wirtschaftliche Gründe, die aber seitens der Stadtverwaltung in ihrer Stellungnahme gar nicht aufgeführt wurden.

Auf erneute Nachfrage des Verwaltungsgerichts teilte die Bezirksregierung mit Schreiben vom 30.04.2025 mit, dass die Eintragung zwar bislang nicht erfolgt sei, aber mit einem Abschluss des Eintragungsverfahrens „voraussichtlich zu Beginn des 3. Quartals 2025“ zu rechnen sei.

Mit Schreiben vom 02.05.2025 (siehe Anlage 4) gab das Verwaltungsgericht der Stadt Hilden den Hinweis, „dass das Gericht keine Zweifel daran hegt, dass die Betonplattenstraße als Zuwegung zu der Kaserne Teil des Baudenkmals „Waldkaserne“ ist. Ausweislich der Gutachten des Beigeladenen (*redaktioneller Hinweis: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland*) handelt es sich bei der Betonplattenstraße um eine bauzeitlich erhaltene Zuwegung. Als solche nimmt sie als Teil der Kaserne am Schutzzumfang teil. Die weitergehenden Einwände gegen die (vorläufige) Unterschutzstellung, wie der Erhaltungsaufwand, spiele auf der Ebene der Unterschutzstellung keine Rolle.“

Fazit

Weder die Bezirksregierung noch das Verwaltungsgericht betrachten somit die Einwände der Stadt Hilden gegen den Einbezug der nördlichen Lievenstraße in das Denkmal „Waldkaserne“ als ausreichend, um der Sichtweise der Stadt Hilden zu folgen.

Vor diesem Hintergrund kann die Stadtverwaltung nur noch empfehlen, die Klage zurückzunehmen, da in einem Urteil, die Klage abgewiesen werden würde. Bei einer Klagerücknahme vor der mündlichen Verhandlung verringern sich die von der Stadt Hilden zu tragenden Gerichtsgebühren um voraussichtlich rund 300 Euro. Eine Klagerücknahme wäre somit kostengünstiger als die zu erwartende Klageabweisung.

Damit kann der Ausgleich zwischen den Interessen der Stadt Hilden und dem von der Bezirksregierung und dem Verwaltungsgericht anerkannten öffentlichen Interesse am Erhalt der heutigen Ausgestaltung der Lievenstraße nur auf der zweiten Stufe des Denkmalschutzgesetzes erfolgen. Geplante Maßnahmen sind somit nach § 9 Abs. 1 DSchG NRW erlaubnispflichtig. Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder wenn ein überwiegend öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Für die Erteilung einer Erlaubnis ist nach § 21 Abs. 4 DSchG NRW die Bezirksregierung anstelle der Unteren Denkmalbehörde zuständig, da das Denkmal „Waldkaserne“ mit Ausnahme der Lievenstraße im Eigentum des Bundes steht.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

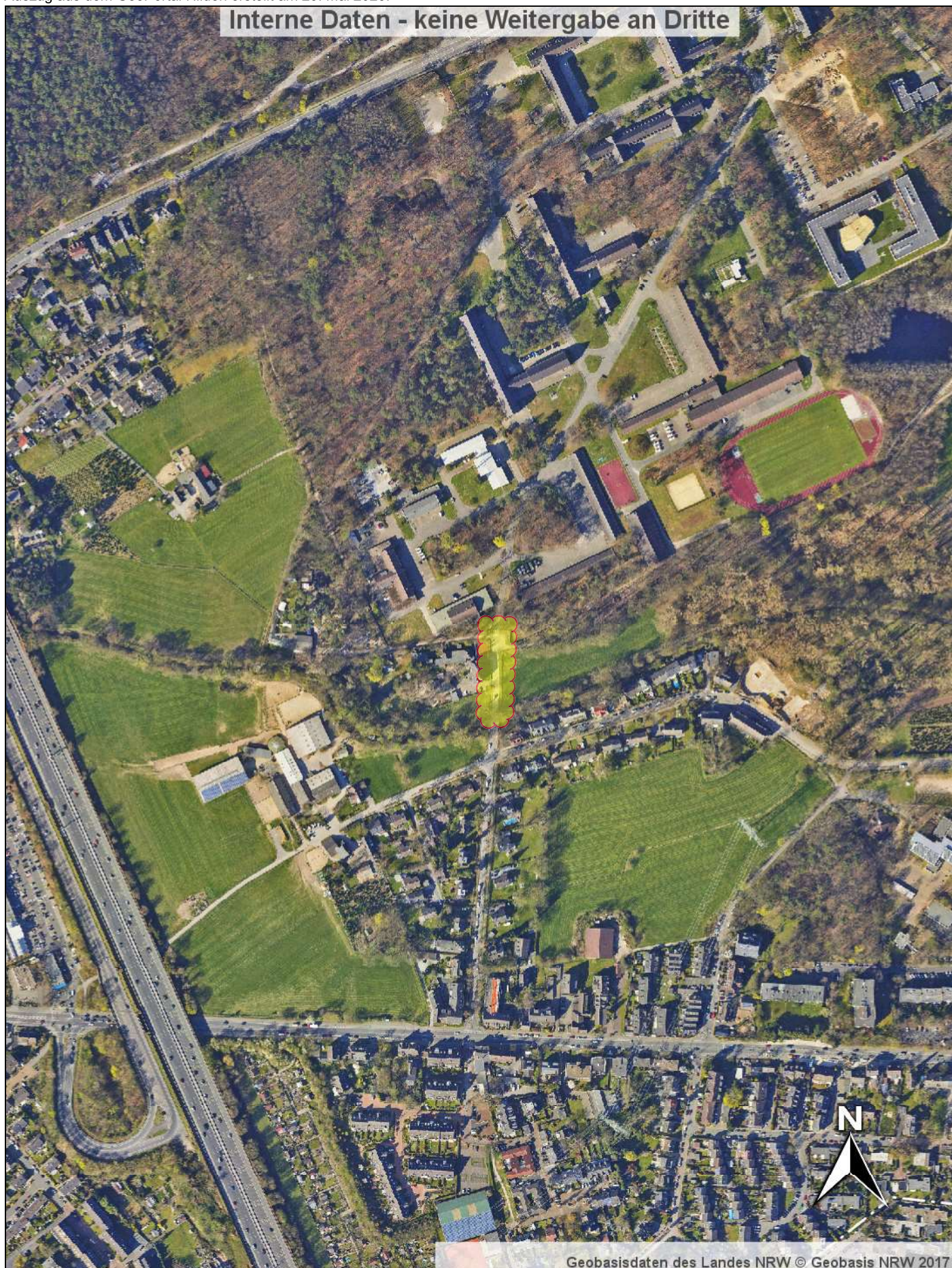
Da es sich bei der nördlichen Teilfläche um eine bestehende versiegelte Straßenfläche handelt, sind aus der Denkmaleigenschaft nur geringfügige Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten, da dadurch Veränderungen an der Gestaltung und Ausführung der Verkehrsfläche - wie z.B. Entsiegelungsmaßnahmen - nicht mehr möglich sind.

Inklusionsrelevanz:

Durch die Denkmaleigenschaft werden - derzeit auch nicht geplante - Maßnahmen nicht mehr möglich sein, die Verkehrsfläche „glatter“, d.h. barriereärmer zu gestalten.

Auszug aus dem GeoPortal Hilden erstellt am 29. Mai 2025.

Interne Daten - keine Weitergabe an Dritte



Geobasisdaten des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

100 Meter
Maßstab: 1:5000

Hinweis zum Nutzungsrecht: Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Der Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und ist kein amtlicher Auszug. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Vervielfältigungen jeglicher Art und weitere Veröffentlichungen sind nicht gestattet.

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 10.01.2024
AZ.: IV/60.3-01692-23-05-her

WP 20-25 SV 60/053

Beschlussvorlage

**Eintragung des als historische
Betonplattenstraße erhaltenen
Teilstücks der Lievenstraße im
Zusammenhang mit der geplanten
Eintragung der Waldkaserne Hilden in
die Denkmalliste**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja

☐ ja

☐ nein

☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss

31.01.2024

Entscheidung

- 1 Aktuelles Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße
- 2 Ausschnitt Luftbild mit Markierung der Betonplattenstraße
- 3 Lievenstraße
- 4 Lievenstraße
- 5 vorläufige Stellungnahme der Verwaltung vom 13.12.2023
- 6 Kurzgutachten Waldkaserne Hilden- nur nicht-öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss spricht sich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in ein Denkmal „Waldkaserne“ aus und stimmt der vorläufigen Stellungnahme der Stadtverwaltung zu.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt auf Grundlage eines vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland erstellten Erstgutachtens die Waldkaserne Hilden einschließlich eines Teilstücks der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Lievenstraße (Widmung als Anliegerstraße) unter Denkmalschutz zu stellen.

Mit Schreiben vom 09.11.2023 wurde dies der Stadt Hilden als überwiegende Eigentümerin der Lievenstraße mitgeteilt und ihr im Rahmen des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Da gemäß § 10a der Hauptsatzung der Stadt Hilden die Aufgaben des Denkmalschutzes dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen sind, wurde um Verlängerung der Frist gebeten, um eine Beratung der Stellungnahme im Ausschuss zu ermöglichen. Die verfahrensleitende Stelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf sah jedoch nur die Möglichkeit, die Frist bis zum 15.12.2023 zu verlängern, so dass die Stadtverwaltung unter Hinweis auf ihre Vorläufigkeit die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben hat.

Gemäß § 21 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf anstelle der Unteren Denkmalbehörden für die Denkmäler zuständig, die im (Teil-) Eigentum oder im Nutzungsrecht des Landes oder des Bundes stehen.

Aufgrund des vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorliegenden Erstgutachtens geht die Bezirksregierung davon aus, dass die Waldkaserne Hilden in dem im Gutachten beschriebenen Umfang ein Baudenkmal im Sinne des § 2 DSchG NRW darstellt.

Um den gegenwärtigen Zustand des Objekts bis zum Abschluss der Ermittlungen zur Prüfung und Konkretisierung dieser Annahme abzusichern, beabsichtigt die Bezirksregierung das Objekt gem. § 4 DSchG NRW vorläufig unter Schutz zu stellen.

Der angenommene Denkmalwert gemäß vorliegenden Erstgutachten des vorgenannten Objektes ergibt sich aus seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen. An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aufgrund von architekturgeschichtlicher und städtebaulicher Bedeutung ein Interesse der Allgemeinheit.

Mit zum Umfang des geplanten Baudenkmals soll die Betonplattenstraße an der Lievenstraße gehören, die teilweise im Eigentum der Stadt Hilden liegt und in Gänze als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist (Widmung als Anliegerstraße). Die Stadt Hilden hat somit hier die Straßenbaulast und - soweit nicht nach der örtlichen Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung auf die Anlieger übertragen - auch die Verkehrssicherungspflicht.

Das gemäß § 22 Abs.4 des DSchG NRW erstellte Erstgutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland beschreibt den **Schutzumfang** wie folgt:

- *Die 1938 errichteten Kasernenbauten auf dem Gelände der heutigen Waldkaserne (ehemalige „Flakkaserne“ und Standort der III. Abteilung des Flakregiments 64) mit der denkmalwerten Zeitschicht der Nutzung als „St. David Barracks“ durch die Britische Rheinarmee (BAOR) in den Jahren 1946-1968 in Substanz und Erscheinungsbild, innen und außen. Deziert handelt es sich hierbei um die Gebäude 3, 4, 7, 8, 10, 12, 15, 12, 21, 23, 29, 30, 31, 40, 41, 42*
- *das erhaltene bauzeitliche Straßen- und Wegenetz, die Frei- und Grünflächen mit Treppen-, Platz-, und Grünanlagen, der Baumbestand, die Einfriedungen, die umgebenden Mauern und Toranlagen.*

- **das einzige erhaltene bauzeitliche Stück Betonplattenstraße (außerhalb der Kaserne)**

Begründet wird die Bedeutung der Betonplattenstraße einerseits durch die noch erhaltene Bausubstanz, andererseits als eine der beiden Hauptsichtachsen der Kasernenanlage. Ebenso wird die städtebauliche Bedeutung des Kasernenbaus mit ihren beiden Hauptsichtachsen innerhalb der Kaserne, die die militärische Hierarchie verdeutlichen sowie die Beziehung zum städtebaulichen Umfeld durch die Straßenachsen dokumentiert.

Neben einer Kartierung der denkmalwerten Bausubstanz beinhaltet das Gutachten auch das historische Wegenetz sowie die historische Gesamtfläche, zu denen die o.g. Betonplattenstraße gehört.

Bewertung des Vorhabens durch die Stadtverwaltung

Seitens der Stadtverwaltung bestehen Bedenken gegen eine Aufnahme des Betonplattenbelags des nördlichen Teils der „Lievenstraße“ in den Denkmalschutz als Teil des historischen Straßen- und Wegenetzes der Waldkaserne.

Insbesondere ergeben sich aus dem Substanzerhalt der Betonplattenstraße die nachfolgend aufgeführten Problematiken.

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Zuge von notwendigen Sanierungs- und/oder Unterhaltungsarbeiten an der Betonfahrbahn aller Wahrscheinlichkeit nach zu Auflagen aus dem Denkmalschutz kommen wird, die, ebenfalls nach derzeitiger Einschätzung, zu Kostensteigerungen für die Stadt Hilden führen werden. Dies erfordert zusätzliche Abstimmungen, intensivere Planungen und aufwendigere Bauverfahren.

Um nach der Aufnahme in den Denkmalschutz ein einheitliches Bild der Fahrbahn aufrecht erhalten zu müssen, ist davon auszugehen, dass sämtliche (ggf. auch kurzfristig zu erbringende) Unterhaltungsarbeiten in Betonbauweise auszuführen sind. Vermutlich wird das auch kleinflächige Verfüllungen betreffen, die der schnellen Ausführung geschuldet ansonsten in Asphaltbauweise hergestellt worden wären.

Betonsanierungsarbeiten sind im Regelfall aufwändiger und zeitintensiver und damit kostenintensiver als Unterhaltungsarbeiten die an Asphalt- und/oder Pflasterdecken durchzuführen sind.

Ebenfalls sind aber auch erschwerte und damit ebenfalls kostenintensivere Arbeiten zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Versorgungsträgerleitungen stehen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telekommunikation, etc.).

Darüber hinaus müssten, je nachdem, ob die Bundeswehr diese südliche Ausfahrt der Waldkaserne (ggf. im Alarmfall) noch zum Ausrücken nutzt, im Vorfeld jeglicher, länger andauernder Baumaßnahmen Abstimmungen mit der Kasernenverwaltung geführt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass unter der Betonstraße Leitungen der Regenwasserentsorgung der Kaserne verlaufen. Der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft zwar größtenteils unterhalb des westlichen Gehweges. Es ist jedoch zu erwarten, dass für Kanalsanierungsarbeiten auch ein Eingriff in den Straßenkörper erforderlich ist. Muss die Wiederherstellung der Fahrbahn unter Berücksichtigung der Vorgaben durch den Denkmalschutz erfolgen, so ist für die Stadt Hilden mit bauartbedingten Mehrkosten zu rechnen. Sollte die Entwässerung der Kaserne geändert oder saniert werden, so entstehen entsprechende Mehrkosten für den Eigentümer der Leitungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass durch die Widmung der Straße nach StrWG der Straßenzug - auch ohne Eintragung in die Denkmalliste - erhalten wird und der im Gutachten als schützenswert dargestellte Verlauf der Straßenzüge dauerhaft gesichert ist.

Im Bereich der Waldkaserne ist die Materialität bereits geändert, so dass die heutige öffentliche Straße „Lievenstraße“ hinsichtlich der Materialität keinerlei Bezug zur Waldkaserne mehr aufweist. Der an die gewidmete Straße anschließende Straßenbelag in der Kaserne ist gepflastert, so dass ein einheitliches Erscheinungsbild bereits heute nicht vorhanden ist.

Derzeit stehen in dem besagten Teilstück keine grundlegenden Sanierungsmaßnahmen an, so dass ein Verlust des Betonplattenbelags in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird.

Zum Verfahren:

Mit der vorläufigen Eintragung unterliegt das gesamte, im Gutachten als denkmalwert begründete Objekt den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Der Straßenverlauf sowie die Betonplattenstraße müssten grundsätzlich erhalten bleiben.

In § 7 DSchG NRW - Erhaltung von Baudenkmälern - ist festgelegt, dass

Abs. 1: Die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Baudenkmäler im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist zu gewährleisten. Die in Satz 1 genannten Personen oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

Abs. 2: Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Untere Denkmalbehörde (hier: Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Behörde) verpflichtet werden, Maßnahmen nach Absatz 1 ganz oder zum Teil durchzuführen, wenn und soweit diese hinsichtlich der Beeinträchtigung oder der Kosten für die Verpflichteten zumutbar sind. Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützlichkeit zu bestimmen. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Unzumutbarkeit ist durch die in Absatz 1 genannten Personen nachzuweisen. Sie können sich dabei nicht auf Umstände berufen, die aus einer Unterlassung der Verpflichtungen nach Absatz 1 resultieren.

Abs. 3: Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die Baudenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 9 DSchG NRW regelt die Erlaubnispflichten bei Baudenkmälern wie folgt:

Abs. 1: Wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (hier: der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Behörde). Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich nur auf Teile des Denkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

Abs.2: Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.

Abs.3: Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Sämtliche Maßnahmen an der denkmalwerten Substanz - auch Ausbesserungsarbeiten am Betonplattenbelag - müssten bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen mittels Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt werden.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, dass die Stadt Hilden sich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in das Denkmal „Waldkaserne“ wendet. Dies umfasst auch, sich gegen die vorläufige Unterschutzstellung auszusprechen.

Es wurde dem Land NRW angeboten, die Lievenstraße bzw. das betroffenen Teilstück der Straße in ihre Baulast zu übernehmen.

Eine Rückantwort auf die vorläufige Stellungnahme liegt noch nicht vor.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Da es sich um eine bestehende versiegelte Straßenfläche handelt, sind keine Auswirkungen zu erwarten.



Auszug aus der Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.: WP 20-25 SV 60/053
Betreff:	Eintragung des als historischer Betonplattenstraße erhaltenen Teilstücks der Lievenstraße im Zusammenhang mit der geplanten Eintragung der Waldkaserne Hilden in die Denkmalliste	

31.01.2024 Stadtentwicklungsausschuss

TOP 3.1

Beig. Stuhlträger informierte, dass am 20.01.2024 der Bescheid der Bezirksregierung für die vorläufige Unterschutzstellung bei der Stadtverwaltung eingegangen sei. Eine Beratung und Beschlussfassung sei jedoch für das weitere Verfahren erforderlich. Wenn der Ausschuss die Position der Verwaltung teile, werde sie den Regierungspräsidenten anschreiben, da die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte trotz der angespannten Haushaltslage keine Berücksichtigung gefunden haben. Das Rechtsamt sei mit der rechtlichen Prüfung beauftragt, ob die Stadt Rechtsmittel gegen den Bescheid einlegen könne.

Rm Kehmeier/Grüne und sachk. Bürger Vocke/AfD erklärten, dass ihre Fraktionen die Meinung der Verwaltung teilen.

Dem widersprach Rm Reffgen/BA für seine Fraktion. Die Verwaltung messe hier mit zweierlei Maß. Die Einschränkungen, die sich für die Verwaltung ergeben, treffe jede private Person, die das Eigentum an einem Baudenkmal habe. Die Verwaltung lehne eine Begründung, die ausschließlich auf wirtschaftliche Aspekte abzielen, in ihren Verfahren zur Unterschutzstellung ebenfalls ab.

Dem widersprach Beig. Stuhlträger, da privaten Personen steuerliche Vorteile eingeräumt werden. Auch erfolge die Unterschutzstellung von Gebäuden in Hilden in den letzten Jahren im Einvernehmen oder auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers. Auch private Personen können gegen die erteilten Bescheide Rechtsmittel einlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss spricht sich gegen die Einbeziehung des nördlichen Abschnitts der Lievenstraße in ein Denkmal „Waldkaserne“ aus und stimmt der vorläufigen Stellungnahme der Stadtverwaltung zu.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

- | | | |
|----|--------------|---------------------------------|
| 18 | Ja-Stimmen | (CDU, SPD, Grüne, AfD, Allianz) |
| 2 | Nein-Stimmen | (FDP, BA) |



Verwaltungsgericht • Postfach 20 08 60 • 40105 Düsseldorf

02.05.2025
Seite 1 von 2

Bürgermeister der Stadt Hilden
Postfach 100880
40708 Hilden

Aktenzeichen:
28 K 1375/24
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0211 8891 3280

Zu 2024.058

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Stadt Hilden
gegen
Land Nordrhein-Westfalen
beigeladen: Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im
Rheinland

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht keine Zweifel daran hegt, dass die Betonplattenstraße als Zuwegung zu der Kaserne Teil des Baudenkmals „Waldkaserne“ ist. Ausweislich der Gutachten des Beigeladenen handelt es sich bei der Betonplattenstraße um eine bauzeitlich erhaltene Zuwegung. Als solche nimmt sie als Teil der Kaserne am Schutzzumfang teil.

Die weitergehenden Einwände gegen die (vorläufige) Unterschutzstellung, wie der Erhaltungsaufwand, spielen auf der Ebene der Unterschutzstellung keine Rolle.

Es wird binnen 3 Wochen zu überdenken gegeben und um Mitteilung gebeten, ob an der Klage festgehalten wird. Bejahendenfalls teilen Sie bitte zugleich mit,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 14:30 Uhr

Telefon 0211 8891-0
Telefax 0211 8891-4000
www.vg-duesseldorf.nrw.de

Ust-IdNr. DE 356921400

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle U-Bahnlinien vom Hbf
Richtung Heinrich-Heine-Allee bis Haltestelle Steinstraße/Königsallee



ob sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind.

Seite 2 von 2

Dr. Werthmann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle